

Kurztitel

Umsatzsteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 223/1972

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.01.1973

Außerkrafttretensdatum

30.12.1975

Text**Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer**

§ 23. (1) Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 17 Abs. 5) den Betrag von 150.000 S nicht übersteigt, sind berechtigt, die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 50.000 S 20 vom Hundert,

mehr als 50.000 S, aber nicht mehr als 100.000 S . 15 vom Hundert,

mehr als 100.000 S, aber nicht mehr als 150.000 S 10 vom Hundert

der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Der Kürzungsbetrag kann nur in der Steuerklärung für den Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden.